

# BSV Nordstern Radolfzell e.V.

FUßBALL | BOGEN | GYMNASTIK | WANDERN



Satzung des BSV Nordstern Radolfzell  
Stand 31.1.2023

## § 1 Name und Sitz

Der am 11.07.1956 in Radolfzell gegründete Sportverein führt den Namen B.S.V. Nordstern e.V. Radolfzell. Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V. und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. und erwirbt die Mitgliedschaft in den Sportfachverbänden der jeweiligen im Verein vertretenen Sportarten.

Der Vereinsfarben sind grün – weiß.

Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell am Bodensee. Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Freiburg unter VR 550061 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers ( m/w/d ) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Fußballsports und des Breitensports der im Verein betriebenen Sportarten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, sowie durch die Pflege der allgemeinen Jugendarbeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigende Zwecke„ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt

werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für Fahrtkosten, Reisekosten, Porto oder Telefon. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen sind ordentliche Mitglieder, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zählen sie zur Vereinsjugend.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlungspflicht, sowie zur Pflicht von gebühren jeder Art bei Vereinsveranstaltungen befreit.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Diese ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsorgane
- 2) wegen Nichtzahlung von einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung
- 3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den erweiterten Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die nächste reguläre Mitgliederversammlung entscheidet sodann endgültig über den Ausschluss.

## § 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung sowie auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung eine Umlage mit einfacher Mehrheit beschließen. Diese darf nicht höher sein als ein Jahresbeitrag.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Jugendausschuss

Die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane können als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Die Einladung erfolgt zunächst nach geltender Satzungsregelung mit Ankündigung der digitalen Kontaktdaten für die Veranstaltung benötigten Plattform.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung oder Sitzung und teilt diese in der Einladung mit. Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung oder Sitzung ein, dann teilt er spätestens drei Stunden vor Beginn per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz den teilnehmenden Mitgliedern mit.

## § 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen, in der örtlichen Presse sowie auf der Vereinshomepage. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 2.Quartal statt.

In der Tagesordnung sind folgende Punkte vorzusehen:

- 1) Geschäftsbericht des Vorstandes
- 2) Kassenbericht mit Gewinnermittlung
- 3) Bericht der Kassenprüfer
- 4) Entlastung der Kassierer
- 5) Wahl eines Versammlungsleiters
- 6) Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes
- 7) Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer

Bei den Wahlen für den geschäftsführenden Vorstand werden der 1. Vorsitzende und der Kassier in den ungeraden Kalenderjahren, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer in den geraden Kalenderjahren gewählt.

Bei den Wahlen für den erweiterten Vorstand wird der 2. Kassier in den geraden Kalenderjahren und der Organisationsleiter in den ungeraden Kalenderjahren gewählt. Alle anderen Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft werden von den einzelnen Abteilungen direkt gewählt und der Mitgliederversammlung benannt.

Die Vertreter der Jugendabteilungen werden in den ungeraden Kalenderjahren von der Jugendversammlung gewählt, die vor der Mitgliederversammlung stattfindet.

Von der Mitgliederversammlung werden in den geraden Kalenderjahren zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, vom geschäftsführenden Vorstand, insbesondere dem Kassier, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

Soweit bei Wahlen mehr als ein Vorschlag zur Entscheidung steht, gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage

vorher dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.

Es wird offen abgestimmt. Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf einer Mehrheit in der Versammlung.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

## § 12 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins für Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

## § 13 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassier. Immer zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. In finanziellen Angelegenheiten muss eines der Vorstandsmitglieder der Kassier sein.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Leitung des Vereines.

Insbesondere ist er zuständig für:

- 1) die Bewilligung der Ausgaben
- 2) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 3) die Aufnahme, den Ausschluss und die Sanktionierung von Mitgliedern nach § 16
- 4) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden. (Trainingszeiten, Etat, Ausstattung etc.)

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereines als Ersatzmitglied einberufen. Spätestens in der folgenden Mitgliederversammlung muss die Wahl eines Ersatzvorstandsmitglied für die restliche Amtszeit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.

Der Kassier trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat den geschäftsführenden Vorstand laufend über die Kassenlage zu informieren. Den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

Der geschäftsführende Vorstand kann je nach Bedarf und Tätigkeitsbereich Mitglieder des erweiterten Vorstands in beratender Funktion zu den Sitzungen ein.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Sie sind berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Die Jugendordnung, sowie die Ordnung der jeweiligen Abteilung ist jedoch zu beachten.

#### § 14 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- dem 1. Jugendleiter
- dem 2. Jugendleiter
- dem 2. Kassier
- dem Organisationsleiter
- den Abteilungsleitern der entsprechenden Abteilungen

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzmitglied berufen.

Spätestens in der folgenden Mitgliederversammlung muss die Wahl eines Ersatzvorstandsmitglieds in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der erweiterte Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, sind aber der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

## § 15 Abteilungen und Ausschüsse

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden in den jeweiligen, der Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzungen und Spielversammlungen gewählt.

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderausgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## § 16 Sanktionen

Wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzungen ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, folgende Sanktionen zu verhängen:

- 1) Verweis
- 2) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und des Betretens und Benutzens der Sportanlagen
- 3) Ausschluss aus dem Verein nach § 7 der Satzung

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## § 17 Jugend

Die Interessen der Vereinsjugend werden durch die Jugendversammlung, den Jugendvorstand und den 1. und 2. Jugendleiter wahrgenommen. Der Jugendvorstand besteht aus den Vertretern der Jugendabteilungen und dem 1. und 2. Jugendleiter, die alle von der Jugendversammlung in den geraden Kalenderjahren gewählt werden. Der 1. und 2. Jugendleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstands des Vereins. Näheres regelt die Jugendordnung, die die Jugendversammlung beschließt und vom erweiterten Vorstand zu bestätigen ist.

## § 18 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der erweiterte Vorstand beschließt.

## § 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigende Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Radolfzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendförderung zu verwenden hat.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.3.2023 beschlossen.  
Sie ersetzt die Satzung vom 7.5.2022.

BSV Nordstern Radolfzell e.V.

Radolfzell, 31.03.2023

1.Vorstand  
Sandra Fuchs

2.Vorstand  
Dominik Maier

Kassier  
Claudia Gastauda

Schriftführer  
Michalea Auer